

menfassungen der Diskussionen bei. Schon jetzt bestehen divergierende Standards unter den verschiedenen Menschenrechtssystemen in Bezug auf Auslieferung und Abschiebung (S. 188 ff., 282 ff., 286). Über die Bestandsaufnahme hinaus bietet das Buch daher einen lesenswerten Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung der Schutzpflichten und ihrer Abstimmung unter den verschiedenen Menschenrechtssystemen.

Ralph Czarnecki, Berlin

Stefan Simon

Autonomie im Völkerrecht

Ein Versuch zum Selbstbestimmungsrecht der Völker

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2000, 149 S., DM 48,--

Die Forderung nach Autonomie seitens ethnischer Gruppen ist aktueller denn je: Nicht nur in Europa, am Beispiel des Kosovo, wird dies deutlich, sondern auch in Lateinamerika, Asien und Afrika werden die Autonomieforderungen immer lauter. Die Autonomie wird oftmals als der einzige Ausweg aus staatlicher Unterdrückung oder Bevormundung betrachtet. Die Bereitschaft der Staaten, solchen Forderungen nachzukommen, ist in der Regel mehr als zögerlich, aus bekannten Gründen: wird die Autonomie erst gewährt, liegt die Sezession nicht mehr fern, so die Befürchtung der Regierungen.

Die Frage, die Stefan Simon in seiner Bearbeitung der „Autonomie im Völkerrecht“ aufwirft, betrifft jedoch nicht die politische Forderung, sondern er untersucht vielmehr, inwieweit geltende Völkerrechtsnormen einschließlich des Völkergewohnheitsrechts, also Quellen gemäß Art. 38 I lit. a) und b) IGH-Statut, einer kulturellen Gruppe das Recht auf Autonomie gewähren können und was gegebenenfalls dessen Inhalt ist.

Mit solidem juristischem Handwerkszeug werden zunächst die vorhandenen Normen untersucht, aus denen sich ein solches Recht möglicherweise ableiten lässt. Der Aufbau erinnert allerdings zumindest in seinem ersten Teil an Untersuchungen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker: Betrachtung einschlägiger Normen der UN-Charta (Art. 1 Ziff. 2, Art. 55), die Kapitel XI – XIII der UN-Charta (Dekolonisierungsprozesse), die „Friendly Relations“-Deklaration aus dem Jahr 1970, die Artikel 1 der Menschenrechtspakte von 1966 (vgl. den Aufbau bei Karl Doehring, in: Bruno Simma (Hrsg.), Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen, 1991, nach Art. 1), während im darauf folgenden Abschnitt in Abgrenzung zum Selbstbestimmungsrecht der „Völker“, Minderheitenrechte und Rechte von Urvölkern näher untersucht werden. Abschließend wird das Völkergewohnheitsrecht betrachtet.

Zunächst untersucht der Autor das Recht auf Selbstbestimmung der Völker nach Art. 1 Ziff. 2 und Art. 55 der UN-Charta. Die Auslegung nach Wortlaut, Teleologie, Systematik und Historie ergibt jedoch recht schnell: Ein „Recht auf Autonomie“ lässt sich aus diesen

Normen nicht herleiten. Insbesondere bieten die objektiv-dynamische Interpretation der Charta und der Rückgriff auf den Willen der Verfasser, welcher mangels einschlägiger Dokumente fehlschlägt, keinen Aufschluss zu einem solchen Recht.

Ergebnis der Untersuchungen zu Kapitel XI der Charta ist, dass die im Dekolonisierungsprozess entstandenen Autonomien aufgrund der besonderen Situation – Beendigung einer Besetzung des Landes durch einen kolonisierenden Staat – als eine eigene Art zu qualifizieren sind. Sie lassen sich somit nicht auf heute anzutreffende Strukturen außerhalb des Dekolonisierungsprozesses übertragen, sondern können allenfalls Beispielcharakter für die Lösung ähnlich gearteter Konflikte besitzen. Zugleich nutzt der Verfasser dieses Kapitel, um inhaltliche Ansprüche an eine funktionierende Autonomie zu formulieren: Demnach ist Autonomie nur dann als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts zu qualifizieren, wenn eine frei gewählte Legislative existiert und die Verfassungswirklichkeit die Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten zum Ausdruck bringt.

Die nun anschließende Untersuchung der Kapitel XII und XIII der Charta, die Regelungen zu den Treuhandgebieten enthalten, dient hingegen eher der Vollständigkeit eines juristischen Gutachtens, da sie aufgrund ihrer Zielrichtung – Entlassung in die Unabhängigkeit – nicht zu weiteren Erkenntnissen hinsichtlich von Autonomieregelungen führen kann.

Im Rahmen der Bearbeitung der Selbstbestimmungsartikel der Menschenrechtspakte von 1966 führt der Verfasser die Unterteilung in formelle und materielle Selbstbestimmung näher aus und definiert so, welche Gewährleistungen mit den Art. 1 IPBPR und IPWSKR zu verbinden sind: Formelle Selbstbestimmung als Bestimmungsmöglichkeit über den eigenen politischen Status und materielle Selbstbestimmung hinsichtlich der Ausübungs- und Entwicklungsmöglichkeit von wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung. Es folgen Ausführungen zu dem Verhältnis dieser beiden Gewährleistungsansprüche zueinander. Ob seitens eines Staates „nur“ materielles oder aber auch formelles Selbstbestimmungsrecht zu gewährleisten ist, kann nicht allgemein entschieden werden, hängt danach von der Lage im jeweiligen Staat ab. Fazit: Ein Recht auf Selbstbestimmung lässt sich zwar aus den Artikeln 1 der Menschenrechtspakte herleiten, es ist jedoch flexibel ausgestaltet und nähert sich so Autonomieregelungen an.

Alle Arbeiten, die sich mit Autonomie bzw. dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beschäftigen, müssen früher oder später Stellung zum verwendeten Volksbegriff beziehen, eine Problematik, die wiederum eigene Doktorarbeiten hervorgebracht hat (vgl. z.B. jüngst Bernd Roland Elsner, *Die Bedeutung des Volkes im Völkerrecht*, Berlin, 2000). Simon lässt es an dieser Stelle auf eine Abgrenzung der Minderheit zum Volk hinauslaufen, wobei von letzterem immer dann die Rede sein soll, wenn das zuvor herausgearbeitete formelle und materielle Selbstbestimmungsrecht ausgeübt werden kann. Minderheiten hingegen fehlt diese Fähigkeit der Ausübung, und demzufolge sollen sie sich auf den Individualrechtsschutz stützen können, um ihre Rechte geltend machen zu können. Eine gewagte These, denn wer bestimmt, wann eine Minderheit auch das formelle Selbstbestimmungsrecht ausüben kann und damit zum Volk wird? Idealerweise tut das die – vom Autor ein-

geführte – „kulturelle Gruppe“ selbst, doch dies dürfte wohl nur auf der theoretischen Ebene funktionieren.

Nachdem sich der Verfasser der Meinung anschließt, der Minderheitenschutz umfasse ausschließlich den Individualrechtsschutz, widmet er sich dennoch im folgenden Teil den in Verträgen verankerten Minderheitenschutzrechten. Diese Darstellung macht im historischen Teil Sinn, da vor dem zweiten Weltkrieg Autonomielösungen oft für Minderheiten getroffen wurden, wohingegen die Untersuchung aktueller Schutznormen mit dem Argument gerechtfertigt wird, einige Normen – die sich an eine unbestimmte Anzahl von Minderheiten wenden – könnten zumindest einen Bezug zur Autonomie ergeben. Dafür bietet sich Art. 27 IPBPR aufgrund seines Wortlauts an. Der Verfasser arbeitet jedoch, konsequent zur bisherigen Darstellung, dessen Beschränkung auf die individualrechtsschützende Komponente heraus.

Auch der gesamte weitere Abschnitt ist gekennzeichnet von der Abgrenzung der individualrechtsgeschützten Minderheitenrechte zu Autonomierechten, die nach Ansicht des Autors ausschließlich Völkern zustehen. Und dies trotz aktueller Tendenzen – auf die er am Ende dieses Abschnitts selbst – kritisch – verweist, (S. 98) – insbesondere auch auf europäischer Ebene, die sich beispielsweise in der seit 1998 in Kraft befindlichen Rahmenkonvention des Europarats zum Schutze nationaler Minderheiten von 1995 finden. Diesbezüglich wird zutreffend festgestellt, dass sich direkte Autonomierechte im Sinne der Auslegung des Verfassers (Selbstregierungsfähigkeit) darin nicht finden lassen.

Die einzige Gruppe, der der Autor eine Art Zwitterstellung zwischen Minderheit und Volk zugesteht, sind die sogenannten „Urvölker“. Während er insoweit das Bestehen normierter Autonomierechte verneint, bejaht der Autor die Möglichkeit zur materiellen Selbstbestimmung. Ein Recht auf formelle Selbstbestimmung wird von ihm mangels vertraglicher Regelungen und mangels Staatenpraxis verneint. Der Autor verweist zwar auf die Notwendigkeit von Untersuchungen im Einzelfall, bleibt diese aber schuldig. Gerade zur Staatenpraxis hätten sich Beispiele finden lassen, wie die relativ weitgehenden Autonomieregelungen für Urvölker in Nicaragua.

Die abschließende Betrachtung zum Völkergewohnheitsrecht konzentriert sich zunächst insbesondere auf das Verhältnis der Elemente *opinio iuris* und Staatenpraxis zueinander. Unter Abwägung der einschlägigen Argumente spricht sich der Verfasser dafür aus, dass die *opinio iuris* das eigentliche konstitutive Element des Völkergewohnheitsrechts sei. Der Bezug zur Autonomie wird jedoch erst an sehr viel späterer Stelle hergestellt. Dass die Autonomie auch aus dem Völkergewohnheitsrecht hergeleitet werden kann, wird insbesondere an der „Friendly-Relations-Declaration“ aus dem Jahr 1970 festgemacht, was überzeugt.

Abschließend gibt der Autor eine kurze Übersicht anhand einzelner Beispiele über die Staatenpraxis. Die Auswahl der Autonomielösungen für die Palästinenser und im Kosovo ist deshalb angebracht, weil sie Beispiele für *opinio iuris* und die Zwangsmöglichkeiten im Bereich der Staatenpraxis gegenüber dem repressiven Staat darstellen. Insgesamt gerät der durchaus spannende Ausflug in die Praxis aber zu diskursiv. Dieser Eindruck verstärkt sich

im Rahmen der Darstellung des dritten und abschließenden Beispiels der „Zigeuner“ (hier wäre der international verwendete Terminus „Sinti und Roma“ wohl angebrachter gewesen).

Zum Schluss ist folgendes anzumerken: Dem Verfasser gelingt in seiner Arbeit zum einen die Herausarbeitung der Verankerung von Autonomieregelungen im Völkerrecht und zum anderen die Einführung eines eigenen in sich stimmigen theoretischen Modells zu den Anforderungen, die an die „Autonomiefähigkeit“ einer kulturellen Gruppe zu stellen sind. Diese Dissertation ist damit für jeden Völkerrechtler, der sich mit Autonomieregelungen beschäftigt, eine Bereicherung.

Carola Hausotter, Gießen

Cornelia Schmolinsky

Friedenssicherung durch regionale Systeme kollektiver Sicherheit

Voraussetzungen und Hindernisse am Beispiel der Liga der Arabischen Staaten

Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum Humanitären Völkerrecht, Band 41

Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin, 2000, 311 S., DM 62,--

Das vorliegende Buch entstand als Dissertation im Rahmen des Graduiertenkollegs „Systemeffizienz und Systemdynamik in Entwicklungsländern: Zur Stabilität sozialer, politischer und wirtschaftlicher Ordnungen“ am Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IIE) der Ruhr-Universität Bochum und will besonders solche Leser ansprechen, die sich mit gegenwartsbezogener Forschung zum Nahen und Mittleren Osten bzw. mit Problemen der Friedenssicherung im Rahmen internationaler Organisationen beschäftigen. Es setzt bei den neuen Bedingungen der internationalen Politik nach dem Ende des Kalten Krieges an.

Das Hauptinteresse der Arbeit Cornelia Schmolinskys richtet sich auf die Frage, ob das Konzept regionaler Systeme kollektiver Sicherheit nach dem Ende des Kalten Krieges einen Beitrag zur Friedenssicherung in der arabischen Welt leisten kann.

Zunächst stellt die Autorin dar, daß die arabische Welt mit der Liga der Arabischen Staaten über eine Staatenverbindung verfügt, die nach dem Willen der Gründer und laut Vertragswerk Ansätze kollektiver Sicherheit aufweist, die auch mehrfach in der Praxis herangezogen wurde. Nach der Abgrenzung der Begriffe und Erläuterungen der unterschiedlichen theoretischen Ansätze wird jedoch deutlich, daß die Liga fast keine der Bedingungen funktionierender Systeme kollektiver Sicherheit vollständig erfüllt.

Folgerichtig stellt die Verfasserin die Frage, ob und inwieweit die von ihr aufgezeigten Mängel behoben werden könnten, kommt aber zu dem Schluß, daß bei den rechtlich-institutionellen Schwächen des arabischen Friedenssicherungssystems ansetzende Lösungsvor-